

Stellungnahme

zur geplanten Liberalisierung des Fernbuslinienverkehrs durch Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Die Bundesregierung hat auf der Kabinettssitzung am 03.08.2011 beschlossen, den Fernbuslinienverkehrs zu liberalisieren. Damit sollen zukünftig nicht nur im Nahverkehr, sondern auch im Fernverkehr, der bislang weitgehend der Bahn vorbehalten war, Busse zum Einsatz kommen.

Im Jahr 2002 wurden durch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) Regelungen zur sukzessiven Herstellung von Barrierefreiheit für den öffentlichen Personennahverkehr (im PBefG) sowie den Schienenverkehr (in der EBO) getroffen wurden. Diese wurden in der Folgezeit durch weitere europäische Vorgaben ergänzt. Ob die bislang getroffenen Regelungen im Sinne von Menschen mit Behinderung ausreichend sind, sei dahingestellt. Tatsache ist, es existieren Bestimmungen, die, wenn auch manchmal nur langsam und unzureichend, aber auf Dauer nicht weniger, sondern mehr Barrierefreiheit garantieren.

Mit der geplanten Änderung des PBefG soll nun ein neuer, bislang in Deutschland nur vereinzelt vorhandener Linienverkehr etabliert werden, der nicht den beschriebenen rechtlichen Instrumenten, insbesondere nicht der Nahverkehrsplanung nach PBefG, welche die Barrierefreiheit zu berücksichtigen hat, unterliegt. Eine gesetzliche oder sonstige Verpflichtung zur Barrierefreiheit dieser Fernbuslinien, die aller Voraussicht nach durchweg mit Hochflurbussen betrieben werden, ist von der Bundesregierung nicht in Aussicht gestellt worden. Auch die EU-Verordnung Nr. 181/2011 über Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr, die ab dem 01.03.2013 gelten soll, schreibt keinen barrierefreien Zugang zu den betreffenden Bussen vor. Dass dies der Bundesregierung seit langem bekannt ist, geht aus ihrer Antwort vom 04.03.2011 auf eine Kleine Anfrage des MdB Dr. Seifert hervor.

In Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit



Behinderung den gleichberechtigten Zugang zu Transportmitteln zu gewährleisten. Damit wurde in Deutschland seitens des Gesetzgebers, wie oben bereits erwähnt, schon 2002 begonnen.

In Artikel 4 der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der anerkannten Rechte behinderter Menschen zu treffen. Ebenfalls in Artikel 4 verpflichten sich die Vertragsstaaten, Handlungen oder Praktiken, die mit der UN-Konvention unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür Sorge zu tragen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit der Konvention handeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bundesregierung mit der geplanten PBefG-Novellierung sowohl das BGG aushöhlt als auch gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstößt.

Mainz, 02.09.2011

Dr. Volker Sieger